



mit den von der Verwaltung vorgeschriebenen Instrumenten. Bei der Schlachtung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei ermächtigter Kräfte mitwirken...

Bei der Schlachtung von Schweinen dürfen zum Schlachten von Großvieh und Schweinen nicht verwendet werden. Die Aufschläger müssen die Schlachtthiere vor dem Schlachten durch Schlagen von Großvieh und Schweinen nicht verwendet werden.

Bei der Schlachtung von Schweinen ist sowohl beim Niederlegen als während des Liegens vor und nach dem Halbschnitt zu achten, um ein Aufschlagen derselben auf den Fußboden und einen Verfall der Hörner zu vermeiden.

Der Schlächter hat den Halbschnitt sofort nach dem Niederlegen auszuführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Bewusstlosigkeit der Thiere zu setzen...

Die Schlächter von Großvieh beaufsichtigen nach ärztlichem Rats nach nur mit geschmeidigen und halbtönen auf Rollen gehenden Stricken und auf weichen Unterlagen gesehen, welche das betreffende Thier vor Verwundungen zu schützen im Stande sind.

Das Kopf des zu schlachtenden Thieres ist sowohl beim Niederlegen als während des Liegens vor und nach dem Halbschnitt zu fixiren, um ein Aufschlagen derselben auf den Fußboden und einen Verfall der Hörner zu vermeiden.

Unreife Kälber.

Das Schlachten von Kälbern, die nicht mindestens 14 Tage alt sind und deren Lebensgewicht nicht mindestens 45 kg beträgt, ist untersagt.

Blut.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden mit der hierzu bestimmten in den Schlachthallen vorräthig gehaltenen Gefäße möglichst vollständig aufgefangen werden.

- 1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchgeschnitten wurde, das Blut sämtlicher nach ärztlichem Rats geschlachteter Thiere und dasjenige der nicht vollständig gelösten Hammel, Schafe und Ziegen.
2. Das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach dem Schlachten mit Augenschwäche, Zuckerkruke, Rothlauf, Jauche und ähnlichen ansteckenden Krankheiten befallen sind...

Vor der Feststellung des Ergebnisses der tierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstätte nicht beiseite geführt werden.

Das zur Mittnahme aufzufangene und tauglich befundene Blut muß hierauf von dem Schlachtenden alsbald aus dem Schlachthofe entfernt werden, andererseits die Verwaltung darüber zu verfügen berechtigt ist.

Zur Beförderung des Blutes von Schlachthöfen in die Stadt sind nicht verlässliche Gefäße zu verwenden.

Weitere Verarbeitung der Schlachtthiere.

Mit geschlachtete Vieh muß vollendetem Verblüthen ohne Unterbrechung nach dem Handwerksbrauch verarbeitet werden. Das Ausbluten des Fleisches der Schlachtthiere ist verboten.

Die Entierung und Reinigung der Eingeweide muß im Schlachthofe geschehen und darf der Inhabt der Wägen und Gedärme aus dem Schlachthofe nicht mitgenommen werden.

Das Weinen der Eingeweide der Schweine hat ausschließlich in der Schweinefleischbänne zu geschehen, Eingeweide des Großviehes und des Kleinviehes werden in der großen Kaldbannweiche abgereinigt.

Zur in der Sanitätsanstalt und der Fischschlächtereie gewonnene Dünge ist von den Schlachtenden nach dem gemeinlichen Düngehaue zu liefern.

Zur Beförderung der Eingeweide nach dem Düngehaue und der Kaldbannweiche zu verwenden können müssen nach jederlicher Erzielung der Arbeit alsbald wieder von den Verwendenden gereinigt und in die hierfür bestimmten Plätze zurückgebracht werden.

Wägen.

Die in den Schlachthallen aufgestellten Wägen dürfen zum Abwagen von Fleisch und anderen Theilen gegen Entlohnung der Thierärzte verwendet werden.

Das Abwiegen eigener Wägen ist nicht gestattet. Bei der Abwiegen eigener Wägen ist nicht gestattet.

Tierärztliche Untersuchung der geschlachteten Thiere.

Zur Anwendung der Schlachtthierärztze bezüglich der Behandlung der eingeschlagenen Schlachtthiere und des Fleisches der geschlachteten Thiere ist, auch wenn dieselben keines der Befähigten angeordnet, Folge zu leisten.

Eingewenden von einem Schlachtthierarzt zu beschließen, der mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Thieres darüber entscheidet, ob alle oder welche Theile des Thieres unbenutzlich gemacht werden können...

Nach dem Schlachten beanstandetes Fleisch, beanstandete Theile eines geschlachteten Thieres, sowie beanstandetes oder unbenutztes Fleisch und ungewaschenes Thier sind je nach Verlangen des Unterzeichnenden von dem Schlachtenden entweder sofort in die Sanitätsanstalt zu bringen oder nach Verteilung in sonstige geeignete Stellen zu befördern...

Die Fleischer und ihre Gehilfen, welche vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem angeordneten Thierarzt oder dessen Vertreter Anzeige zu machen.

Reinigung der Schlachthallen. Nach jeder Schlachtung, auf Verlangen des Aufsichtsvorstands auch während der selben, muß sofort alle Abfälle, Häute, Haare, Klauen u. s. w. beiseite und die benutzten Plätze einschließlich der Lüge, Bänke, des Fußbodens und der Wände von den Schlachtenden gereinigt werden.

Das Fußhaus ist zum Einführen des im Schlachthofe geschlachteten Fleisches, sowie zum Ausführen des abzuwerfenden Fleisches geeignet.

Das Fußhaus ist zum Einführen des im Schlachthofe geschlachteten Fleisches, sowie zum Ausführen des abzuwerfenden Fleisches geeignet. In den Monaten April bis einschließlich September morgens von 11 1/2 bis 6 1/2 Uhr...

Das Fußhaus ist zum Einführen des im Schlachthofe geschlachteten Fleisches, sowie zum Ausführen des abzuwerfenden Fleisches geeignet. In den Monaten März und Oktober morgens von 5 bis 7 Uhr...

Das Fußhaus ist zum Einführen des im Schlachthofe geschlachteten Fleisches, sowie zum Ausführen des abzuwerfenden Fleisches geeignet. In den übrigen Monaten morgens von 6 bis 8 Uhr, außerdem an jedem Wochentage mittags von 11 bis 1 Uhr...

Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Fußhauses und der Sanitätsanstalt in keinem Fall ohne schriftlichen Erlaubnis der Direktion gestattet.

Das Fleisch welche die Wägen und Lebern der im Schlachthofe geschlachteten Thiere dürfen nicht früher in das Fußhaus gebracht werden, als bis sie vollständig abgetropft und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt sind.

Das Fleisch der geschlachteten Thiere darf am Tage der Schlachtung nicht in das eigentliche Fußhaus, sondern unter vorstehenden Bedingungen nur in den Vorflurraum gebracht werden.

Das Selzen und Wäfen des Fleisches in den Fußhäusern kann ausnahmsweise gestattet werden. Die Wäfen müssen aber vor dem Einbringen angemessen und verpackt werden.

Das Fleisch, welches über Vieh oder bereits verworfen ist, getrocknete Fleischwaren, Eingeweide, Blut, lorde, Hefe, Haare, oder Talg, alle Fett, Dünge, Asche, und alle die unteren Theile des Thieres, ferner Gegenstände, welche nicht im Fußhaus verpackt werden dürfen...

Die für den Verkehr bestimmten Wägen dürfen mit tierärztlichen Gegenständen belegt und zu tierärztlichen Arbeiten benutzt werden. Das Fahren mit Handwagen ist im Fußhaus nicht gestattet.

Das im Vorflurraum untergebrachte Fleisch muß am Morgen des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. Im Fußhaus ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten...

Das Auswaschen der Wägen mit Wasser darf nur auf besondere Anordnung der Direktion geschehen, die für die gleichzeitige Reinigung sämtlicher Wägen einen bestimmten Tag ansetzen kann.

Das Zerlegen des Fleisches darf im Fußhaus nur mit Messer und Lüge geschehen. Die Schlachthof-Verwaltung gehörige Geschäftsführer und Handwerker dürfen nicht in die Fußhäuser eingeschlossen werden...

Das Fußheben von Gegenständen an den Wänden oder Fenstern der Wägen ist untersagt; für Rollen, welche außer den von der Verwaltung gestellten, noch angebracht werden sollen, ist ein besonderes Tragen zu beschaffen.

Die Benutzung des Fußhauses ist nur denjenigen gestattet, die eine Anweisung erhalten haben, oder für außerordentliche Fälle einen Erlaubnischein von der Verwaltung erhalten hat.

Die geschlachteten Zellen sind verpackt zu halten, ihre Inhaber und deren Väter sind verpflichtet, dieselben in Gegenwart der Verwaltung übermitteln zu lassen, sobald es von ihnen verlangt wird.

Werden Zellen frei, so sollen, abgesehen von dem Falle der Fortführung des Geschlechtes durch Erben, Vererbungen in der Regel nach der Reihenfolge der Annahmen berücksichtigt werden...

Das in den Schlachthofe eingebrachte Vieh wird gegen Feuergefahr versichert. Eine sonstige Fassung in Betreff des Viehes und des Fleisches übernimmt die Verwaltung nicht.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Feiern oder Rauschen stören, Andere in der Benutzung des Schlachthofes hindern, oder dieselben schädlich oder durch Worte beleidigen, Bestenken, sowie diejenige, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können, abgesehen von dem eintretenden Bestrafung, aus dem Schlachthofe fortgeworfen und entfernt werden.

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Gashebe und der Lüftungsvorrichtungen ist verboten...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Gashebe...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...

Das Abwiegen von Gegenständen im Schlachthofe ist verboten. Das Abwiegen geistiger Getränke in der Schlachtküche, Ställe und Kaldbannweiche, jede Feuerverwendung, Dampferzeugung...